

1
2003

Wiener Gebietskrankenkasse
Ihr Partner in Sachen Gesundheit

WGKK

Dienstgeberinformation

Aktuelle Sammlung zum Nachschlagen

- **Regierungsvorhaben**
- **Gemeinsame Prüfung**
- **Betriebliche Mitarbeitervorsorge**
- **Datenfernübertragung**
- **Meldefristen**
- **Recht ohne Grenzen (Teil 1)**

1. Jahrgang
1/2003
April 2003

www.wgkk.a



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser!

Die Wiener Gebietskrankenkasse als Ihr Partner der sozialen Krankenversicherung betrachtet es als ihre Pflicht, sowohl die Wiener Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen als auch die Wiener Unternehmer mit Informationen zur Abwicklung des Melde-, Versicherungs- und Beitragsbereiches bestmöglich zu versorgen.

Als lernende und moderne Organisation sind wir ständig bemüht, die Beziehungen zu unseren Partnern zu verbessern. Die in den vergangenen Monaten in Zusammenarbeit mit der Wiener Wirtschaftskammer abgehaltenen Informationsveranstaltungen zu den aktuellen Themen „Abfertigung Neu, Lohnzettel Neu und Familienhospizkarenz“ wurden mit großem Interesse angenommen, sodass wir Sie auch in Hinkunft im Rahmen solcher Informationsveranstaltungen persönlich informieren werden.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung ist die Neugestaltung unserer Informationszeitschrift „*info-Service – Information für Dienstgeber*“. Beginnend mit der vorliegenden Ausgabe haben wir nicht nur das äußere Erscheinungsbild moderner gestaltet und die Umbenennung auf „*Dienstgeberinformation*“ vorgenommen, sondern sind auch bestrebt, die Aktualität und Qualität unserer Informationen zu optimieren.

Abschließend möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, Sie auf die Homepage der Wiener Gebietskrankenkasse www.wgkk.at hinzuweisen. Hier finden Sie schnell und effizient Informationen über die gesetzliche Krankenversicherung und über die Wiener Gebietskrankenkasse. Auf dieser Website stehen Ihnen selbstverständlich auch sämtliche Ausgaben unserer neuen „*Dienstgeberinformation*“ als pdf-Datei zur Verfügung (Menüpunkt **SERVICE/DG-INFORMATION**).

In der Hoffnung auf weiterhin gute Zusammenarbeit verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.

Franz Bittner
Obmann der
Wiener Gebietskrankenkasse



Inhaltsübersicht

Ausblick auf zukünftige Regierungsvorhaben	Seite 3
Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben	Seite 4
Betriebliche Mitarbeitervorsorge	Seite 5
Datenfernübertragung	Seite 8
Meldefristen	Seite 9
Recht ohne Grenzen (Teil 1)	Seite 10
SV-Telegramm	Seite 11

Verleger, Herausgeber und Druck:
Wiener Gebietskrankenkasse
Redaktion:
Direktor Mag. Johann Mersits
Alle:
Wienerbergstraße 15–19
1100 Wien

Ausblick auf zukünftige Regierungsvorhaben

Das neue Regierungsprogramm für die nächste Legislaturperiode sowie einige Entwürfe zum Budgetbegleitgesetz liegen derzeit vor. Diese beinhalten u. a. Vorhaben in den Bereichen Wirtschaft, Pensionen, Soziales und Gesundheit. Wir haben für Sie die für die Lohnverrechnung relevantesten Punkte herausgesucht. Nach Vorliegen der konkreten gesetzlichen Umsetzung all dieser Maßnahmen werden wir Sie selbstverständlich ausführlich darüber informieren.

Beitragsätze

Es wird ein einheitlicher Beitragsatz in Form eines Mischsatzes (**7,3 %**) für Arbeiter und Angestellte eingeführt. Zusätzlich sollen künftig **0,1 %** an Versichertenbeiträgen für **Nicht-Arbeitsunfälle** von den Krankenversicherungsträgern eingehoben werden.

KV-Beitrag für Pensionisten

Beginnend mit 2004 soll der KV-Beitrag für Pensionisten in zwei Jahresschritten bis auf **4,75 %** der allgemeinen Beitragsgrundlage erhöht werden.

Auch bei den Pensionisten soll künftig der KV-Beitrag um **0,1 % zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen** angehoben werden.

Pauschalierter Dienstgeberbeitrag

Der Verfassungsgerichtshof hat die Bestimmungen über den pauschalierten Dienstgeberbeitrag für verfassungswidrig erklärt, jedoch erkannt, dass die Pauschalbeiträge für Jänner 2003 bis März 2003 noch abzuführen sind. Für den Zeitraum 1. April 2003 bis 31. Mai 2003 sind nur die Unfallversicherungsbeiträge in Höhe von 1,4 % der Beitragsgrundlage zu entrichten.

Mit dem „**Dienstgeberabgabegesetz – DAG**“ sollen die Dienstgeber ab **1. Juni 2003** eine Dienstgeberabgabe in Höhe von **16,4 %** der Beitragsgrundlage zu entrichten haben, sofern die Summe der monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen der geringfügig Beschäftigten das Eineinhalbfache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Diese Dienstgeberabgabe ist jeweils für ein Kalenderjahr im Nachhinein **bis zum 15. Jänner des Folgejahres** zu entrichten.

Selbstbehalte

Krankenschein- und Ambulanzgebühr sollen abge-

schaft, dafür aber sozial gestaltete Selbstbehalte für ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung und Ambulanzbesuch eingeführt werden.

Pensionsversicherung

Das Zugangsalter zur vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer wird bis 2009 sukzessive angehoben. Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit soll auslaufen. An ihrer Stelle ist ein Altersübergangsgeld geplant. Weiters ist im Begutachtungsentwurf die Senkung des Steigerungsbetrages sowie die Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes vorgesehen.

Lohnkostensenkung für Ältere

Durch die Aktion „56/58 Plus“ soll ein Maßnahmenpaket für ältere Beschäftigte geschnürt werden. Eine Lohnnebenkostensenkung für über 56/58-jährige Arbeitnehmer/innen um 3 Prozentpunkte und für über 60-jährige um rund 10 Prozentpunkte wird in Aussicht gestellt. Laut Begutachtungsentwurf soll diese Senkung durch den Entfall der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sowie teilweise zur Unfallversicherung, zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF) und zum Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds erreicht werden.

Arbeitslosenversicherung

Die neuen Erwerbsformen (freie Dienstnehmer, neue Selbstständige), aber auch Unternehmer sollen künftig die Möglichkeit erhalten, sich in der Arbeitslosenversicherung freiwillig zu versichern. Bereits in der Vergangenheit erworbene Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung bleiben dabei gewahrt.

Zudem soll die verpflichtende Ausstellung eines Dienstzettels für freie Dienstnehmer eingeführt werden.

Reform der Altersteilzeit

Die bis 31. Dezember 2003 befristeten Altersteilzeitregelungen werden verlängert. Eine Beschränkung der maximalen Dauer der Altersteilzeit von bisher 6,5 Jahre auf 5 Jahre ist in diesem Zusammenhang angedacht. Die Möglichkeit des „Blockens“ wird abgeschafft.

Altersteilzeitgeld soll künftig lediglich dann in voller Höhe gebühren, wenn eine Ersatzarbeitskraft eingestellt wird. Andernfalls wird nur ein aliquoter Teil der Leistung gewährt.

Bonus/Malus-System

Laut Begutachtungsentwurf wird in Hinkunft stärker auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit abgestellt werden. Weiters kommt es zur Beseitigung der Ungleichbehandlung bei der Freisetzung von Frauen und Männern sowie zu einem späteren Einsetzen des Kündigungsschutzes bei mit Bonus eingestellten Arbeitnehmern. Generell wird das Bonus/Malus-System ausgeweitet.

Flexibilisierung der Arbeitszeit

Das Arbeitszeitgesetz soll im Lichte der EU-Arbeitszeit-Richtlinie geändert werden. Außerdem ist geplant, die Flexibilisierungsmöglichkeiten auch auf die betriebliche bzw. Mitarbeiterebene verlagern zu können.

Weiters vorgesehen: Anspruch auf Teilzeitarbeit und

flexible Arbeitszeitregelung für Eltern von Kindern bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres (oder bis Schuleintritt) bei gleichzeitigem Recht auf Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung.

Entgeltfortzahlung

In diesem Bereich soll eine vollständige Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten verwirklicht werden.

Mindestlohn

Jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin soll in Hinkunft gemäß dem Regierungsprogramm ein monatlicher Mindestlohn (für Vollzeitarbeit) von € 1.000,- zustehen. Die Regierung fordert in diesem Zusammenhang die Sozialpartner auf, entsprechende Bestimmungen in den Kollektivverträgen zu verankern.

Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben

Seit Jahresbeginn ist es soweit: Alle lohnabhängigen Abgaben werden in einem einzigen Prüfungsvorgang gemeinsam kontrolliert. Über Hintergründe und Details informierten wir bereits im „iS Info-Service“, Ausgabe Juni 2002.

„Welche konkreten Vorteile hat die gemeinsame Prüfung für uns?“ Diese Frage stellt sich zahlreichen Dienstgebern. Für die Betriebe bringt sie sicherlich eine Vereinfachung in administrativer Hinsicht. Statt dreier verschiedener Prüftermine gibt es ab heuer nur noch einen einzigen. Das heißt: Es ist egal, ob der Prüfer von der Finanzbehörde oder von der Gebietskrankenkasse kommt; ab jetzt werden immer gleichzeitig sowohl die Lohn- und die Kommunalsteuer als auch die Sozialversicherungsabgaben kontrolliert. Sämtliche Ergebnisse der Prüfung werden dann in einer Schlussbesprechung mit dem Dienstgeber erörtert. Ein weiteres Plus dabei: Der Arbeitgeber wird nunmehr in allen Bereichen einheitlich informiert und beraten – durch einen kompetenten „fachübergreifenden“ Ansprechpartner.

Um die gemeinsame Prüfung erfolgreich umsetzen zu können, wurden die Prüfer der Finanzbehörden und der WGKK durch intensive Schulungen auf ihre neuen Aufgaben vorbereitet. Bis Ende März waren sie zudem noch als „gemischte“ Teams unterwegs.

Bestehen bleibt die bisherige Form der Einhebung der Abgaben und Beiträge. Auch an den jeweiligen Fristen

ändert sich nichts. Etwaige Bescheide werden weiterhin durch die einzelnen Institutionen (Finanz, Gebietskrankenkassen, Kommunen) erstellt.

Ablauf der gemeinsamen Prüfung:

- ❖ Zeitgerechte schriftliche Verständigung über die beabsichtigte Prüfung.
- ❖ Konkrete Terminvereinbarung durch den Prüfer.
- ❖ Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben im Rahmen eines Prüfungsvorganges.
- ❖ Schlussbesprechung mit Erörterung des gesamten Prüfergebnisses (SV-Beiträge, Lohn- und Kommunalsteuer) und Klärung etwaiger Einwände des Dienstgebers.
- ❖ Ende des Prüfverfahrens vor Ort.
- ❖ Weiterleitung der Ergebnisse durch den Prüfer an die jeweilige Institution (GKK, Finanz, Kommunen).
- ❖ Übermittlung einer schriftlichen Ausfertigung des Prüfergebnisses an den Dienstgeber durch die jeweilige Institution wie bisher.
- ❖ Einwände zum Resultat der Prüfung sind weiterhin bei der einhebenden Stelle einzubringen (Finanzbehörde, Gemeindeverwaltung oder Gebietskrankenkasse)
- ❖ Im Rechtsmittelverfahren erfolgt die Bescheiderstellung ebenfalls durch die jeweilige Stelle.

Weitere Auskünfte zur gemeinsamen Prüfung erteilen wir Ihnen unter 601 22 – 2561.

Betriebliche Mitarbeitervorsorge

Die Mitteilung der Mitarbeitervorsorgekassen-Leitzahl an die Krankenversicherungsträger bewirkt für sich alleine noch nicht, dass damit die MV-Kassen auch über die Anwartschaftszeiten der Dienstnehmer informiert sind. Um diese Zeiten und auch die MV-Beiträge korrekt an die MV-Kassen weiterleiten zu können, bitten wir Sie, beim Erstellen der Meldungen Folgendes zu beachten:

Neue Meldeformulare

Bedingt durch das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG) wurden ab 01.01.2003 neue Meldeformulare aufgelegt. Diese wurden u. a. um die Felder „MVK-Leitzahl“, „MV-Beitragszahlung ab“ und „MV-Beitragszahlung bis“ ergänzt.

Bitte fertigen Sie diese Felder aus, sofern Ihre Dienstnehmer dem BMVG unterliegen.

Etwaige noch vorhandene „alte“ Formulare sind nicht mehr zu verwenden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass **bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen alle Meldungen ausschließlich per Datenfernübertragung zu senden sind.**

Anmeldung

Der Arbeitgeber muss für Arbeitnehmer, die nach dem 31. 12. 2002 eingetreten sind, monatlich einen Abfertigungsbeitrag entrichten, sofern das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat dauert.

Der erste Monat einer Beschäftigung bei einem Arbeitgeber ist grundsätzlich beitragsfrei. Die BMVG-Beitragspflicht beginnt somit mit dem gleichen Tag im Folgemonat nach dem Tag des Beginnes der Beschäftigung.

Unterliegt einer der Dienstnehmer dem BMVG, ist das Feld „MV-Beitragszahlung ab“) zu belegen.

Beispiel A:

Anmeldedatum	30.05.2003
MV-Beitragszahlung ab	30.06.2003

Beispiel B:

Anmeldedatum	31.05.2003
MV-Beitragszahlung ab	01.07.2003

Eine Zusammenrechnung von Versicherungszeiten ist nicht vorgesehen (siehe Beispiel 1). Bestand jedoch bereits auf Grund einer länger als einen Monat dauernden durchgehenden Beschäftigung MV-Beitragspflicht und wird innerhalb eines Jahres wieder eine länger als einen Monat dauernde Beschäftigung beim selben Dienstgeber aufgenommen, beginnt die MV-Beitragspflicht bereits ab dem ersten Tag der neuerlichen Beschäftigung (siehe Beispiel 2).

Beispiel 1:

Anmeldedatum	15.01.2003
Abmeldedatum	05.02.2003
	und
Anmeldedatum	01.03.2003
Abmeldedatum	20.03.2003

MV-Beitragszahlung ab **entfällt**
(da keine der beiden Beschäftigungen länger als einen Monat dauerte)

Beispiel 2:

Anmeldedatum	15.01.2003
Abmeldedatum	28.02.2003
	und
Anmeldedatum	15.04.2003
Abmeldedatum	31.05.2003

MV-Beitragszahlung ab **15.02.2003**,
MV-Beitragszahlung bis 28.02.2003
und
MV-Beitragszahlung ab **15.04.2003**,
MV-Beitragszahlung bis 31.05.2003

Wenn auf den bisherigen gesendeten Anmeldungen die „MV-Beitragszahlung“ nicht berücksichtigt wurde, so ist dies grundsätzlich mit einer Änderungsmeldung nachzuholen (siehe Kapitel „Änderungsmeldung“).

Das Feld „MVK-Leitzahl“ ist insbesondere dann auszufertigen, wenn Sie bis dato der Gebietskrankenkasse die MVK-Leitzahl noch nicht bekannt gegeben haben.

Abmeldung

Nur durch die Ausfertigung des Feldes „MV-Beitragszahlung bis“ kann die MV-Anwartschaftszeit für einen abgemeldeten Dienstnehmer bei der MV-Kasse beendet werden. Besonders zu achten ist auf die richtige Belegung der „MV-Beitragszahlung bis“ bei einer anfallenden Urlaubersatzleistung.

Beispiel:

Urlaubsersatzleistung vom	01. bis 15.03.2003
Ende des Entgeltanspruches	15.03.2003
arbeitsrechtl. Ende des Beschäftigungsverhältnisses	28.02.2003
Ende der Zahlung des MV-Beitrages	28.02.2003

Obwohl für die Zeitstrecke der Urlaubsersatzleistung MV-Beiträge zu entrichten sind, ist als Ende der Zahlung des MV-Beitrags der Tag vor dem Beginn dieser Ersatzleistung anzuführen.

Änderungsmeldung

Mit der Änderungsmeldung kann eine auf der Anmeldung nicht angeführte „MV-Beitragszahlung ab“ einschließlich der MVK-Leitzahl (nach)gemeldet werden.

Beispiel:

Beschäftigungsbeginn	15.01.2003
MV-Zahlung ab	15.02.2003
Änderungsdatum	15.02.2003
MV-Beitragszahlung ab	15.02.2003

Zusätzlich ist das Kästchen „MV-Beitragszahlung“ anzukreuzen (Änderungscode).

Erfolgt auf Grund einer Vereinbarung zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber zu einem bestimmten Termin die Überstellung vom „alten“ in das „neue“ Abfertigungsmodell, besteht bereits ab diesem Zeitpunkt (frühestens ab 01.01.2003) die MV-Beitragspflicht. Dies ist ebenfalls mit der Änderungsmeldung bekannt zu geben.

Beispiel:

Beschäftigungsbeginn	15.10.2001
Überstellung in das „neue“ Abfertigungsmodell laut Vereinbarung mit 01.01.2003.	
Änderungsdatum ab	01.01.2003
MV-Beitragszahlung ab	01.01.2003

Zusätzlich ist das Kästchen „MV-Beitragszahlung“ anzukreuzen (Änderungscode).

Meldung der MV-Beiträge für Vorschreibetriebe

Es ist die Summe der monatlichen MV-Beiträge aller Arbeitnehmer mit der „Meldung zum MV-Beitrag“ bekannt zu geben. Lohnänderungsanzeigen sind wie bisher zu erstatten.

Hinweis: Sobald der letzte dem BMVG unterliegende Dienstnehmer abgemeldet wird, ist mit dem darauf folgenden Monatsersten eine **Null-Meldung** erforderlich.

Meldung der MV-Beiträge für Lohnsummenbetriebe

Die Summe der monatlichen MV-Beiträge aller Arbeitnehmer (einschließlich der geringfügig Beschäftigten) ist auf der Beitragsnachweisung in der **Verrechnungsgruppe N98** anzugeben.

Fragen aus der Praxis

„Der MV-Beitrag wird ja erst ab dem zweiten Beschäftigungsmonat fällig. Was ist aber, wenn beim selben Arbeitgeber nach einiger Zeit wieder ein Dienstverhältnis begonnen wird?“

- Wird innerhalb von zwölf Monaten ab dem Ende eines Arbeitsverhältnisses beim selben Dienstgeber erneut eine Beschäftigung aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht bereits mit dem ersten Tag des zweiten Beschäftigungsverhältnisses. Allerdings nur, wenn sowohl das erste als auch das zweite Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert. War das erste Beschäftigungsverhältnis kürzer als einen Monat, beginnt die Beitragspflicht beim zweiten Arbeitsverhältnis erst, nachdem dieses einen ganzen Monat gedauert hat (die Tage aus dem ersten Beschäftigungsverhältnis werden dabei nicht berücksichtigt).

„Für mich arbeitet ein Lehrling, dessen vierjährige Lehrzeit heuer endet. Im Anschluss daran übernehme ich ihn ins Gesellenverhältnis. Gelten für ihn ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen der Abfertigung Neu?“

- Nein, weil die Übernahme in das Gesellenverhältnis kein neues Arbeitsverhältnis begründet. Im vorliegenden Fall sind daher weiter die „alten“ Abfertigungsbestimmungen anzuwenden.

„Etwas unklar sind für mich die bisherigen Darlegungen zur Familienhospizkarenz: Wer hat bei Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz wann und von welcher Beitragsgrundlage die MV-Beiträge zu entrichten?“

- Wird auf Grund der Familienhospizkarenz die Arbeitszeit und damit das Entgelt reduziert, hat der Dienstgeber von diesem verringerten Entgelt die MV-Beiträge zu entrichten (egal ob dieses über/unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz oder der

Geringfügigkeitsgrenze liegt). Wird eine Vollkarenz (vollständiger Entfall des Entgeltes) in Anspruch genommen, hat der Dienstgeber keinen MV-Beitrag zu leisten. In allen Fällen aber, also sowohl bei Voll- als auch bei Teilkarenz, überweist die Kasse (zu Lasten des FLAF) einen MV-Beitrag in Höhe von 1,53 % des Kinderbetreuungsgeldes an die MV-Kasse.

„Ich arbeite schon seit einigen Jahren in einer Firma, die nunmehr von einem anderen Unternehmen übernommen wird. Kommt es für mich dadurch zu einem Wechsel in das neue Abfertigungssystem?“

- Wenn Arbeitnehmer (deren Arbeitsverhältnisse vor dem 01.01.2003 begonnen haben) mit allen Rechten und Pflichten im Sinne des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) von einem neuen Dienstgeber übernommen werden, dann gilt für sie weiterhin das „alte“ Abfertigungsrecht. Bei einem derartigen Betriebsübergang entstehen nämlich keine neuen Arbeitsverhältnisse, sondern der nachfolgende Firmeninhaber tritt in die bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

„Mit Jahresbeginn habe ich einen Bauarbeiter und einen Buchhalter eingestellt. Welche MV-Kassen-Leitzahlen muss ich der Gebietskrankenkasse bekannt geben?“

- Für Arbeitsverhältnisse, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen, ist ausschließlich die BUAK Mitarbeitervorsorge GmbH zuständig. Daher brauchen Sie der WGKK nur die Leitzahl der MV-Kasse mitzuteilen, die für den Buchhalter relevant ist (egal, ob es sich dabei ebenfalls um die BUAK Mitarbeitervorsorge GmbH handelt oder um eine andere).

„Wie wird die Bemessungsgrundlage der MV-Beiträge bei Bezug von Krankengeld (KG) ermittelt?“

- 1. Für die Dauer des vollen KG-Bezuges wird als fiktive Bemessungsgrundlage das halbe Entgelt – allerdings ohne Sonderzahlungen – im Beitragszeitraum vor Eintritt des Versicherungsfalles (Beginn der Arbeitsunfähigkeit) herangezogen. Ist ein Dienstnehmer z. B. ab 07.04.2003 erkrankt, sind dies 50 % des im März gebührenden Entgeltes (ohne Sonderzahlungen).
- 2. Für die Dauer des halben KG-Bezuges bei einer Entgeltfortzahlung von 50 % setzt sich die Bemessungsgrundlage aus dieser 50%igen Entgeltfortzahlung und der in Punkt 1) beschriebenen fiktiven Bemessungsgrundlage zusammen.
- 3. Wird ein Entgelt von weniger als 50 % fortgezahlt, ist dieses für den MV-Beitrag grundsätzlich

nicht relevant. Der MV-Beitrag wird in diesem Fall nur von der in Punkt 1) beschriebenen fiktiven Bemessungsgrundlage entrichtet. Dies gilt auch, wenn kein Entgelt mehr fortgezahlt wird.

Von Sonderzahlungen, die während des KG-Bezuges fällig werden, sind allerdings gesondert MV-Beiträge zu entrichten.

„Gibt es für die Einzahlung der MV-Beiträge eigene Fristen?“

- Nein. Die MV-Beiträge sind innerhalb der üblichen ASVG-Fristen einzuzahlen. Also bis spätestens 15. des nächstfolgenden Kalendermonates, wobei auch hier eine dreitägige Respirofrist gilt.

„Ich beschäftige seit heuer einen Mitarbeiter, der bereits nächstes Jahr in Pension gehen wird. Sind für ihn trotzdem MV-Beiträge zu entrichten, obwohl er auf keine 3 Einzahlungsjahre kommen wird, die ja eine Voraussetzung für die Auszahlung der Abfertigung Neu sind?“

- Für diesen Mitarbeiter sind ebenfalls MV-Beiträge zu entrichten. Das BMVG sieht aber vor, dass in jedem Fall dann Anspruch auf Auszahlung besteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension (56,5/61,5 Jahre) beendet wurde. Der Beendigungsgrund und das Fehlen von 3 Einzahlungsjahren spielen dabei keine Rolle.

„Jemand leistet seinen Zivildienst bei einer Gemeinde ab. Hat die Gemeinde für diesen Zivildienstler Abfertigungsbeiträge zu entrichten?“

- Nein. Die Einrichtung oder die Institution, in der jemand seinen Zivildienst absolviert, hat keinen MV-Beitrag zu bezahlen. Die Weiterleistung des MV-Beitrages während der Zeit des Zivildienstes erfolgt (bei aufrechtem Arbeitsverhältnis) durch den Arbeitgeber des Zivildienstlers.

„Was passiert, wenn zwar MV-Beiträge bereits fällig sind, der Betrieb aber noch keine MV-Kasse hat?“

- Der Krankenversicherungsträger legt die überwiesenen Beiträge bis zur Wahl einer MV-Kasse auf ein Treuhandkonto. Die Versicherungsträger werden aber nicht als MV-Kassen tätig und veranlagten auch keine Gelder.

„Wir haben mit Jahresbeginn mehrere neue Mitarbeiter aufgenommen, von denen einige aber nur geringfügig beschäftigt sind. Unterliegen diese auch der MV-Bei-

tragspflicht? Wenn ja, wie ist der MV-Beitrag für diese Personengruppe zu melden bzw. abzurechnen?“

- Auch für geringfügig Beschäftigte sind MV-Beiträge zu entrichten. Die Beiträge sind monatlich abzuführen. Ihre Höhe ist auf der monatlichen Beitragsnachweisung gemeinsam mit den Beiträgen für die vollbeschäftigten Dienstnehmer in der Verrechnungs-

gruppe N98 anzugeben. Vorschreibetriebe haben die MV-Beiträge mit der „Meldung zum MV-Beitrag“ bekannt zu geben.

Weitere sozialversicherungsrechtliche Auskünfte zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge erteilen wir Ihnen unter 601 22 – 2727.

Datenfernübertragung

Die Meldungen sind grundsätzlich mittels elektronischer Datenfernübertragung (DFÜ) in den vom Hauptverband festgelegten einheitlichen Datensätzen unverzüglich an den Krankenversicherungsträger zu übermitteln.

Dienstgeberkontonummer

Alle Meldungen müssen zwingend die bei der Kontoneuanlage bekanntgegebene Dienstgeberkontonummer aufweisen. Diese ist bei der WGKK **7-stellig (bei neuen Dienstgebern 8-stellig), numerisch, ohne Sonderzeichen** (also z.B.: 9876543 bzw. 19876543).

ELDA-Kunden haben die Möglichkeit, das Formular „Datenfernübertragung – Anforderung einer Kontonummer“ auf unserer Website www.wgkk.at (Menüpunkt SERVICE/FORMULARE/Dienstgeber) herunterzuladen und ausgefüllt an die Arbeitsgruppe Dienstgeberkataster zu faxen, die Ihnen (bei Vorliegen aller relevanten Daten wie z.B. Firmenbucheintragung) umgehend die neue Dienstgeberkontonummer zufaxt und die Erstinformation für neue Dienstgeber zuschickt, sodass Sie auch bei „Konto-neu“ die Meldungen vollständig erstellen und in Ihrem Lohnprogramm bzw. dem ELDA-Erfassungsprogramm die Dienstgeberstammdaten erfassen können.

DG-Kataster, Telefax-Nr.: 601 22 – 3616

Eine telefonische Bekanntgabe der Dienstgeberkontonummer ist leider nicht möglich.

Übrigens ist die sozialversicherungsrechtliche Dienstgeberkontonummer auch auf den MVK-Beitrittsanträgen anzugeben. Dadurch stellen Sie sicher, dass die Anwartschaftszeiten und MV-Beiträge für Ihre Mitarbeiter genau zugeordnet werden können.

Versicherungsnummer

Alle Versichertenmeldungen (Anmeldungen, Abmeldun-

gen, Lohn- und Gehaltsänderungsmeldungen etc.) können nur dann direkt verarbeitet werden, wenn diese eine wertige **10-stellige** Versicherungsnummer aufweisen.

Sollten Ihnen Versicherungsnummern nicht bekannt sein, schicken Sie eine diesbezügliche Anfrage per Telefax an unsere Arbeitsgruppe *Versicherungskataster*, die Ihre Anfrage umgehend beantworten wird, und ergänzen (berichtigen) Sie bitte in Ihrem Lohnprogramm bzw. dem *ELDA-Erfassungsprogramm* das Feld *Versicherungsnummer* im jeweiligen Menüpunkt (*Stammdaten Dienstnehmer* etc.).

Versicherungskataster, Telefax.Nr.: 601 22 – 3605

In dringenden Fällen geben wir Ihnen die Versicherungsnummern auch telefonisch unter der Servicenummer **601 22 – 3220** bekannt.

Sendeprobleme

Bevor Sie zum Telefon greifen:

- Auf der Startseite der ELDA-Homepage www.elda.at können Sie in der Rubrik „Aktuell“ erkennen, ob beim Datensammelsystem der OÖGKK ein Problem vorliegt und deshalb kein Sendebetrieb möglich ist.
- Eine entsprechende Information erhalten Sie auch mit dem **ELDA-Newsletter**. Die Bestellung erfolgt auf der ELDA-Homepage unter dem Menüpunkt „Newsletter“.
- Mit dem Programmpunkt „**ELDA online**“ können Sie das Einlangen Ihrer Datensendungen überprüfen und falls erforderlich die Meldebestätigungen anfordern und ausdrucken. Klicken Sie auf der ELDA-Homepage auf „ELDA online“, danach auf das „ELDA-online-Logo“ und folgen Sie den Bedienungsschritten.

Weitere Auskünfte zur Datenfernübertragung erteilen wir Ihnen unter 601 22 – 2586.

Meldefristen

Die Einhaltung der Meldefristen ist für das reibungslose Funktionieren der Sozialversicherung von wesentlicher Bedeutung.

Anmeldung

Jeder in der Krankenversicherung pflichtversicherte Beschäftigte (Voll- und Teilversicherte) ist vom Dienstgeber bei Beginn der Pflichtversicherung **innen 7 Tagen** beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden.

Abmeldung

Die Abmeldung ist ebenfalls **innen 7 Tagen** nach dem Ende der Pflichtversicherung vorzunehmen.

An- und Abmeldung für fallweise Beschäftigte

Die Meldung fallweise beschäftigter Personen ist innerhalb von **7 Tagen** nach Ablauf des Kalendermonates der Beschäftigung zu erstatten.

Änderungsmeldung

Während des Bestandes der Pflichtversicherung ist vom Dienstgeber *jede für die Versicherung bedeutsame Änderung* **innerhalb von 7 Tagen** dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden (zB. Änderung der Beitragsgrundlage, Unterbrechung und Wiedereintritt des Entgeltanspruches etc.).

Beitragsnachweisung

Die monatliche Beitragsnachweisung ist bis **15. des Folgemonates** vorzulegen.

Lohnzettel (Finanz/SV)

Der Lohnzettel ist grundsätzlich **elektronisch bis Ende Februar des Folgejahres** zu übermitteln. Nur wenn die

elektronische Übermittlung technisch unzumutbar ist, hat die Übermittlung **auf Papier bis Ende Jänner des Folgejahres** direkt an das Betriebsstättenfinanzamt zu erfolgen.

Bei jedem unterjährigen Ende des Beschäftigungsverhältnisses muss der Lohnzettel bis zum 15. des jeweiligen Folgemonates vorgelegt werden.

Sonderzahlungsmeldung

Die Sonderzahlungsmeldung ist bis zum **7. des Folgemonates**, in dem die Sonderzahlung fällig wird, zu erstatten.

Lohn- und Gehaltsänderungsmeldung

Die Lohn- und Gehaltsänderungsmeldung ist bis zum **7. des Folgemonates** zu erstatten.

Meldefristerstreckung für Abmeldungen

Für folgende Gruppen von Pflichtversicherten kann die Meldefrist für Abmeldungen auf Antrag erstreckt werden:

Für Pflichtversicherte bei Dienstgebern, die mehrere Betriebsstätten (Baustellen, Filialen) betreiben und bei denen die Meldeagenden von einer zentralen Dienststelle aus erledigt werden, bis zu **14 Tage**.

Für Pflichtversicherte bei Dienstgebern mit hoher organisatorischer Gliederung oder großer, bundesländerüberschreitender Zweigstellenvernetzung, sofern die Meldeagenden von einer zentralen Dienststelle aus erledigt werden, bis zu **21 Tage**.

Eine Erstreckung der Meldefrist für alle anderen Meldungen (Anmeldung, Änderungsmeldung, Beitragsnachweisung, Lohnzettel, Sonderzahlungsmeldung, Lohn- und Gehaltsänderungsmeldung) ist jedenfalls nicht möglich.

Recht ohne Grenzen (I)

Start unserer Serie über zwischenstaatliche und übernationale Regelungen im Bereich der „Sozialen Sicherheit“

Frau Anna D. wollte immer schon mal im Ausland arbeiten. Da ihr Arbeitgeber sowohl in Österreich als auch im Ausland Niederlassungen hat, geht ihr Wunsch eines Tages tatsächlich in Erfüllung. Doch vorher möchte Frau D. von ihrem Dienstgeber natürlich wissen: Wo bin ich dann sozialversichert? In meinem zukünftigen „Arbeitsland“ oder weiterhin in Österreich?

Es gibt drei Materien, in denen sich eine Antwort finden lassen müsste. Und zwar entweder im europäischen Gemeinschaftsrecht, in den zwischenstaatlichen Abkommen oder im nationalen Sozialversicherungsrecht. Beginnen wir unsere Suche im vielschichtigsten, aber auch interessantesten Gebiet – dem Europäischen Gemeinschaftsrecht.

Europäisches Gemeinschaftsrecht

Ähnlich wie im innerstaatlichen können auch im Gemeinschaftsrecht die Rechtsquellen nach ihrer Stellung im Stufenbau der Rechtsordnung unterschieden werden. Zwei Stufen gibt es: das Primär- und das Sekundärrecht.

Primärrecht

Unter Primärrecht versteht man grundsätzlich die Verfassung der EU. Diese beinhaltet unter anderem die im E(W)G-Vertrag geregelten vier Grundfreiheiten: den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr.

Um diese Ziele auch erreichen zu können, bedarf es natürlich näherer Bestimmungen. Diese finden wir im über- oder supranationalen Sekundärrecht.

Sekundärrecht

Die wichtigsten Rechtsakte des Sekundärrechtes sind Verordnungen und Richtlinien:

Verordnungen sind in allen ihren Teilen rechtsverbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Zusätzliche nationale Umsetzungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.

Richtlinien verpflichten die Mitgliedländer dazu, inner-

halb einer gewissen Frist bestimmte Ziele zu erreichen. Richtlinien sind (entsprechend den einzelstaatlichen Verfahren) in nationales Recht umzusetzen.

Wichtigste Rechtsquelle: Verordnung Nr. 1408/71

Zur Koordinierung der verschiedenen Sozialversicherungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten wurde vom Rat der Europäischen Union die „Verordnung (EWG) Nr. 1408/71“ (sowie die Durchführungsverordnung Nr. 574/72) beschlossen.

Die Verordnung regelt die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbstständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern. Sie legt u.a. fest, welches nationale Rechtssystem in einer bestimmten Fallkonstellation zur Anwendung gelangt.

Nehmen wir an: Ein Italiener wohnt in Deutschland und arbeitet in Österreich für eine Firma mit Sitz in Frankreich. Die Verordnung 1408/71 bestimmt dann, welches Recht anzuwenden ist – österreichisches, deutsches, italienisches oder französisches. Es wird dadurch also kein gemeinsames oder einheitliches „Europäisches Sozialversicherungsrecht“ geschaffen. Die einzelnen nationalstaatlichen Rechtsvorschriften bestehen somit weiter, sie werden aber durch die Verordnung 1408/71 koordiniert.

Wer kann sich wo auf die Verordnung berufen?

Derzeit gilt die Verordnung u.a. für

- Arbeitnehmer und Selbstständige, die Staatsangehörige eines EU- bzw. EWR-Landes sind und für die die Rechtsvorschriften eines dieser Staaten gelten oder gegolten haben (Achtung: Drittstaatenangehörige sind bis dato in der Regel nicht erfasst);
- Familienangehörige und Hinterbliebene der oben erwähnten Personen (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit).

Berufen kann man sich auf die Verordnung in jedem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat.

Welche Bereiche werden durch die Verordnung geregelt?

Der sachliche Geltungsbereich der Verordnung 1408/71 umfasst alle nationalen Rechtsvorschriften über:

- Krankheit und Mutterschaft,
- Arbeitsunfälle,
- Berufskrankheiten,
- Invalidität,
- Altersleistungen,
- Leistungen an Hinterbliebene,
- Sterbegeld,
- Leistungen bei Arbeitslosigkeit,
- Familienleistungen.

Seit wann gilt die Verordnung für Österreich?
Bereits seit 01. 01. 1994 (Beitritt zum EWR). Mitglied der EU wurde Österreich ja erst am 01. 01.1995.

Was soll mit der Verordnung erreicht werden?

Ziel der Verordnung ist es, Staatsangehörige eines Mitgliedlandes, die in anderen Mitgliedstaaten wohnen (bzw. arbeiten), mit den dortigen Staatsbürgern gleichzustellen. Darüber hinaus sollen europäische Bürger, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ihre erworbenen sozialen Ansprüche nicht verlieren.

Ein erstes Resümee: Wenn Frau D. im EU- bzw. EWR-Raum arbeitet und zudem Staatsangehörige eines Mitgliedlandes ist, gilt für sie und ihre Familienangehörigen jedenfalls die Verordnung 1408/71.

In welchem Land aber wird Frau D. tatsächlich versichert sein? Welche Konstellationen und Möglichkeiten sieht die VO 1408/71 vor? Darüber mehr in der nächsten Ausgabe der „Dienstgeberinformation“.

Was sind Drittstaatenangehörige?

Drittstaatenangehörige sind Personen, die weder Staatsangehörige eines EU- noch eines EWR-Landes sind.


Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum):

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien/Nordirland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.


Obwohl weder EU- noch EWR-Mitglied, gilt die Verordnung 1408/71 seit 01. 06. 2002 auch für die Schweiz.

EU-Beitrittskandidaten für 2004:

Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.



Weitere Auskünfte zu diesem Kapitel erteilen wir Ihnen unter 601 22 – 1941, 1362.



SV-Telegramm

Arbeitsbehelf

Den elektronischen Arbeitsbehelf finden Sie auf unserer Homepage www.wgkk.at unter SERVICE/DIENSTGEBER.

Hier stehen Ihnen die ständig aktualisierten Rechtsgrundlagen und zahlreiche Beispiele für Ihre Lohnverrechnung zur Verfügung. Auf Knopfdruck und alphabetisch geordnet.

Die schnell und jederzeit verfügbare „Internet-Ausgabe“ des Arbeitsbehelfes könnte eventuell die bisherige Druckversion ablösen.

Fusion der Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und der Angestellten

Mit Jahreswechsel fusionierten PV-Ang und PV-Arb zur Pensionsversicherungsanstalt (PVA).

Der damit größte Sozialversicherungsträger Österreichs (mit der Hauptstelle in Wien und 9 Landesstellen) verfügt über 17 Gesundheitseinrichtungen.

Neugründungs-Förderungsgesetz

„Jungunternehmer“ werden durch das Neugründungsförderungsgesetz (NeuFÖG) von einigen Abgaben, Beiträgen und Gebühren befreit (siehe dazu auch die entsprechende website auf unserer Homepage unter www.wgkk.at (SERVICE/Dienstgeber I – N).

Ursprünglich galt dies nur für Firmengründungen bis zum 31. 12. 2002. Diese zeitliche Begrenzung ist jedoch nicht mehr aufrecht. Somit werden auch Betriebe gefördert, die nach dem Jahreswechsel erstmals Dienstnehmer zur Sozialversicherung melden.

Im Bereich der Sozialversicherung bedeutet dies: Neugründer ersparen sich wie bisher für die im Gründungsjahr beschäftigten Dienstnehmer sowohl die Unfallversicherungsbeiträge als auch die Dienstgeberanteile zum Wohnbauförderungsbeitrag.

Die Begünstigungen des NeuFöG gelten teilweise auch für Betriebsübertragungen (nach dem 31. 12. 2001). Eine Befreiung von den Unfall- und Wohnbauförderungsbeiträgen gibt es in diesen Fällen allerdings nicht.

Zusatzbeitrag für Angehörige im Ausland

Eine Info, die für Ihre Dienstnehmer interessant sein könnte:

Der Zusatzbeitrag für einen mitversicherten Ehepartner ist grundsätzlich auch dann zu entrichten, wenn sie oder er zwar im Ausland lebt, aber Anspruch auf Leistungen aus der österreichischen Krankenversicherung hat.

Lichtpauschale und Materialkostenersatz

Der pauschalierte Materialkostenersatz und die Lichtpauschale für Hausbesorger zählen zum beitragspflichtigen Entgelt. Dies stellte auch der VwGH in seinem Erkenntnis vom 03. 10. 2002 (GZ: 97/08/0594) fest. Die Pauschalbeträge sind nur insoweit als Auslagenersätze beitragsfrei, als mit ihnen tatsächliche, entsprechend nachzuweisende Aufwendungen des Dienstnehmers abgegolten wurden.

EU-Fahrerbescheinigung für LKW-Lenker

Im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr benötigen sowohl LKW-Lenker als auch ihre Beifahrer ab 19. 03. 2003 eine „EU-Fahrerbescheinigung“. Allerdings nur, wenn sie Staatsangehörige eines Drittstaates sind (also eines Staates, der nicht zur EU oder

zum EWR gehört). Die Fahrerbescheinigungen dienen bei Kontrollen als Bestätigung dafür, dass Lenker und Beifahrer ordnungsgemäß beschäftigt sind.

Die Verkehrsunternehmen müssen die Fahrerbescheinigungen für ihre Lenker bei der jeweils zuständigen Landesregierung beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Führerschein des Lenkers (Kopie)
- Reisepass (Kopie),
- Beschäftigungsbewilligung vom AMS (Original),
- Bestätigung (Nachweis) über die Anmeldung zur Sozialversicherung, die nicht älter als vier Wochen ist (Original).

Der Lenker hat das Original der Fahrerbescheinigung stets mitzuführen. Eine beglaubigte Kopie ist vom Dienstgeber in den Geschäftsräumen des Unternehmens aufzubewahren.

Neue Leistung der AUVA

Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung

Wie bereits berichtet erhalten Unternehmen mit weniger als 51 Dienstnehmern von der AUVA Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung nach Unfällen. Die Höhe beträgt 50 % des tatsächlich fortgezählten Entgeltes für längstens 42 Kalendertage. Die Leistung wird dabei sowohl nach Arbeits- als auch nach Privatunfällen gewährt (aber nicht bei Krankheit). Ein Antragsformular und nähere Infos finden Sie unter www.efz.auva.net.

Beitragsgrundlage für Zivildienstler

Die tägliche Beitragsgrundlage für Zivildienstler beträgt heuer € 27,32, die monatliche Beitragsgrundlage € 819,60.

Ein Ersuchen an den **Empfänger** oder an den **Briefträger**:

Falls sich die Adresse geändert hat oder die Zeitschrift unzustellbar ist, teilen Sie uns bitte hier die richtige Anschrift oder den Grund der Unzustellbarkeit mit. Besten Dank!

Straße

Postleitzahl Ort

Verlagspostamt 1100 Wien

165091 W90U P.b.b.

DVR : 0023957